

B e k a n n t m a c h u n g
16. Nachtrag
zur Satzung der
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Überschrift vor § 78 wird das Wort „Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.
 - 1.2 Die Angabe „§ 82 Ergänzende Leistungen bei Kinderrehabilitation sowie Nach- und Festigungskuren“ wird durch die Angabe „§ 82 Ergänzende Leistungen bei Kinderrehabilitation sowie onkologischen Nachsorgeleistungen“ ersetzt.
 - 1.3 Die Angabe „§ 83 Persönliche Voraussetzungen für Nach- und Festigungskuren wegen maligner Geschwulst- und Systemerkrankungen“ wird durch die Angabe „§ 83 Persönliche Voraussetzungen für onkologische Nachsorgeleistungen“ ersetzt.
 - 1.4 Die Angabe „§ 84 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für Nach- und Festigungskuren“ wird durch die Angabe „§ 84 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für onkologische Nachsorgeleistungen“ ersetzt.
 - 1.5 Die Angabe „§ 85 Dauer der Nach- und Festigungskuren“ wird durch die Angabe „§ 85 Dauer der onkologischen Nachsorgeleistungen“ ersetzt.
 - 1.6 Die Angabe „§ 86 Ausschluss von Nach- und Festigungskuren“ wird durch die Angabe „§ 86 Ausschluss von onkologischen Nachsorgeleistungen“ ersetzt.
 - 1.7 Die Angabe „§ 87 Wiederholung von Nach- und Festigungskuren“ wird durch die Angabe „§ 87 Wiederholung von onkologischen Nachsorgeleistungen“ ersetzt.
 - 1.8 Die Angabe „§ 89 Reisekosten“ wird gestrichen.
 - 1.9 Die Angabe „§ 93 Betriebs- und Haushaltshilfe für Begleitpersonen während einer Kinderheilbehandlung“ wird durch die Angabe „§ 93 Betriebs- und Haushaltshilfe für Begleitpersonen während einer Kinderrehabilitation“ ersetzt.
 - 1.10 Die Angabe „§ 94 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder bei Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen“ wird durch die Angabe „§ 93 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder bei onkologischen Nachsorgeleistungen“ ersetzt.
 - 1.11 Die Angabe „§ 97 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft“ wird durch die Angabe „§ 97 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Schwangerschaft und nach Entbindung“ ersetzt.
2. § 76 Nummer 11 erhält folgende Fassung:
„11. Leistungen zur Prävention, medizinischen Rehabilitation, Nachsorge sowie sonstige und ergänzende Leistungen (Leistungen zur Teilhabe),“

3. In der Überschrift vor § 78 wird das Wort „Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.
4. § 78 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „stationäre Heilbehandlung“ durch das Wort „Rehabilitationsleistungen“ und die Wörter „Nach- und Festigungskuren“ durch die Wörter „onkologische Nachsorgeleistungen“ ersetzt.
5. § 80 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Absatz 1 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „die insbesondere durch chronische Erkrankungen“ eingefügt.
 - 5.2 In Absatz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „und dies Einfluss auf die spätere Erwerbsfähigkeit haben kann“ eingefügt.
 - 5.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „¹Kinderrehabilitationen werden auch für Kinder i. S. v. § 48 Absatz 3 SGB VI erbracht. ²Für die Dauer des Anspruchs gilt § 48 Absatz 4 und Absatz 5 SGB VI entsprechend.“
 - 5.4 Absatz 5 wird aufgehoben.
 - 5.5 Absatz 6 wird aufgehoben.
6. § 81 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „ambulant oder stationär“ eingefügt.
 - 6.2 In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.
 - 6.3 In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung: „¹Stationäre Leistungen werden in der Regel für mindestens 4 Wochen erbracht.“
 - 6.4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) ¹Kinderrehabilitationen umfassen insbesondere die Gewährung von ärztlicher und nichtärztlicher Therapie, Pflege und Versorgung mit Medikamenten. ²Stationäre Kinderrehabilitationen umfassen darüber hinaus Unterkunft und Verpflegung in geeigneten Rehabilitationseinrichtungen. ³Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter erhalten außerdem Überbrückungsunterricht.“
 - 6.5 Absatz 5 wird gestrichen.
7. § 82 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 In der Überschrift sowie im Wortlaut werden jeweils die Wörter „Nach- und Festigungskuren“ durch die Wörter „onkologischen Nachsorgeleistungen“ ersetzt.
 - 7.2 Die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 64“ ersetzt.
8. § 83 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 In der Überschrift werden die Wörter „Nach- und Festigungskuren wegen maligner Geschwulst- und Systemerkrankungen“ durch die Wörter „onkologische Nachsorgeleistungen“ ersetzt.

- 8.2 In § 83 Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „Nach- und Festigungskuren“ durch die Wörter „onkologische Nachsorgeleistungen“ und in Nummer 3 werden die Wörter „Nach- und Festigungskur“ durch die Wörter „onkologische Nachsorgeleistung“ ersetzt.
9. In § 84 werden in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils die Wörter „Nach- und Festigungskuren“ durch die Wörter „onkologische Nachsorgeleistungen“ ersetzt.
10. In § 85 werden in der Überschrift die Wörter „Nach- und Festigungskuren“ durch die Wörter „onkologischen Nachsorgeleistungen“ ersetzt.
11. In § 86 werden in der Überschrift die Wörter „Nach- und Festigungskuren“ durch die Wörter „onkologischen Nachsorgeleistungen“ ersetzt und im Absatz 1 werden die Wörter „Nach- und Festigungskuren“ durch die Wörter „onkologische Nachsorgeleistungen“ ersetzt.
12. In § 87 werden in der Überschrift die Wörter „Nach- und Festigungskuren“ durch die Wörter „onkologischen Nachsorgeleistungen“ ersetzt und im Wortlaut werden die Wörter „Nach- und Festigungskuren“ durch die Wörter „onkologische Nachsorgeleistungen“ ersetzt.
13. Der bisherige § 89 wird aufgehoben.
14. In § 90 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 sowie in Absatz 2 wird jeweils nach dem Wort „Rehabilitation“ ein Komma und das Wort „Kinderrehabilitation“ eingefügt.
15. § 91 wird wie folgt geändert:
 - 15.1 In Absatz 1 wird nach dem Wort „Rehabilitation“ ein Komma und das Wort „Kinderrehabilitation“ eingefügt.
 - 15.2 In Absatz 2 wird im ersten Halbsatz und in Nummer 1 jeweils nach dem Wort „Rehabilitation“ ein Komma und das Wort „Kinderrehabilitation“ eingefügt.
16. In § 92 Absatz 1 wird nach dem Wort „Rehabilitation“ ein Komma und das Wort „Kinderrehabilitation“ eingefügt.
17. § 93 wird wie folgt geändert:
 - 17.1 In der Überschrift wird das Wort „Kinderheilbehandlung“ durch das Wort „Kinderrehabilitation“ ersetzt.

17.2 § 93 erhält folgende Fassung: „Als ergänzende Leistung zur Kinderrehabilitation (§ 15a SGB VI) wird Betriebs- und Haushaltshilfe gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 ALG erfüllt sind.“

18. § 94 wird wie folgt geändert:

18.1 In der Überschrift werden die Wörter „Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen“ durch die Wörter „onkologischen Nachsorgeleistungen“ ersetzt.

18.2 Im Wortlaut werden die Wörter „Nach- und Festigungskur wegen Geschwulsterkrankungen“ durch die Wörter „onkologische Nachsorgeleistung“ ersetzt.

19. § 97 wird wie folgt geändert:

19.1 In der Überschrift wird das Wort „Mutterschaft“ durch die Worte „nach Entbindung“ ersetzt.

19.2 § 97 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Betriebshilfe wird während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung oder

1. bei Frühgeburten,
2. bei Mehrlingsgeburten und
3. wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des SGB IX ärztlich festgestellt wird

bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung erbracht, wenn die Leistung zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist.

²Haushaltshilfe wird in den Fällen des Satzes 1 erbracht, wenn die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist.“

20. § 113 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von acht Wochen oder

1. bei Frühgeburten,
2. bei Mehrlingsgeburten oder
3. wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des SGB IX ärztlich festgestellt wird

bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung wird der versicherten landwirtschaftlichen Unternehmerin Betriebshilfe erbracht, wenn die Bewirtschaftung des Unternehmens gefährdet ist.“

Artikel II

Artikel I Nummer 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.9, 1.10, 2 bis 5.3, 5.5, 6.1 und 6.3, 6.4 bis 7.1, 8 bis 12, 14 bis 18 treten rückwirkend zum 14.12.2016 in Kraft.

Die Nummern 1.8, 1.11, 5.4, und 13 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung und die Nummern 6.2, 7.2, 19 und 20 am 01.01.2018 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 15. November 2017.

Kassel, 15. November 2017

Henner Braach
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 15. November 2017 beschlossene 16. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V .m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

416-69900.00-2594/2017
Bonn, den 12. Dezember 2017

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

Warburg